

13.4 Ausgangszustandsbericht

Für die bestehenden Anlagen und die dort gehandhabten Stoffe wurde im Jahre 2019 eine gutachterliche Stellungnahme zur „Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10, Abs. 1a BImSchG“ erstellt. Der Gutachter kam auf Basis des Gefahrstoffkatasters und der dort für die Prüfung einer AZB-Erfordernis aufgeführten relevanten Stoffe, sowie der Anlagengestaltung (flüssigkeitsundurchlässige Flächen etc.) zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverschmutzung durch unbeabsichtigtes Freisetzen auf Grund der tatsächlichen Umstände und der vorhandenen Sicherungs- und Havariemaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von 2019 konnte somit auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) verzichtet werden.

Durch die jetzt geplanten Maßnahmen werden zwar die Mengen der AZB-relevanten Stoffe gegenüber der gutachterlichen Stellungnahme von 2019 am Standort erhöht, es kommen aber keine neuen relevanten Stoffe hinzu, sofern man die jetzt noch optional (beide Stoffe sind vergleichbar und mit WGK 1 eingestuft) vorgesehenen Additive Kalkhydrat und Natriumhydrogencarbonat gleichsetzt. Die in der Prüfung einer AZB-Erfordernis von 2019 beschriebenen Anlagengestaltungen und die Sicherungs- und Havariemaßnahmen werden auch für die geplante Anlagenerweiterung gelten. Von seiten der Antragstellerin können daher die Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme auch auf die jetzt geplante Anlagenerweiterung übertragen werden und es ist somit kein AZB erforderlich.